

JUGENDORDNUNG

für den Reitverein Binnendiek Elmshorn e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reitverein Binnendiek Elmshorn e.V. (RVB) bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet, d.h. die RJ umfasst die Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 21 Jahre alt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1)
 - a) Förderung des Reitsports im RVB in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reitsport.
- 2)
 - a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend des Kreissportverbandes Pinneberg e.V., der Reiterjugend des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein, der Sportjugend Schleswig-Holstein sowie der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung).
 - b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend des Kreissportverbandes Pinneberg e.V. bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
 - c) Die RJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) die Jugendvollversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

§ 4

Jugendvollversammlung (JVV)

- a) Die JVV ist das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RVB und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

- b) Die ordentliche JVV findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom Jugendvorstand 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Eine außerordentliche JVV ist auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder oder durch den Jugendvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben der JVV sind insbesondere:
 - 1. Wahl des Jugendvorstands, sonstige Wahlen,
 - 2. Festlegung/Änderung der Jugendordnung,
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands einschl. des Kassenberichts
 - 4. Entlastung des Jugendvorstands.

§ 5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand wird von der JVV für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er führt die RJ nach den Beschlüssen der JVV. Im Beirat des RVB wird er durch seinen Vorsitzenden (=“Jugendwart“) sowie die Jugendsprecher vertreten.
Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes muss älter als 21 Jahre sein.
- b) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - 1. dem/der Vorsitzenden und
 - 2. drei weiteren Vorstandsmitgliedern (2 Jugendsprechern und einem Kassenwart), die zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sein dürfen.
- c) Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der RJ nach innen und außen. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Beirats des RVB.
- d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Satzung und dem Vorstand des RVB, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JVV.
- e) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf auf Antrag eines der Mitglieder des Jugendvorstands statt. Es ist über die Sitzungen Protokoll zu führen.
- f) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RVB.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen JVV oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen JVV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.